

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 22 (1960)

Heft: 5

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feste und flüssige Treibstoffe sind auf der Erde in keineswegs unbegrenzten Mengen vorhanden. Dem steht aber ein unersättlicher Energiebedarf der an Zahl ständig zunehmenden Menschheit entgegen. Es liegt daher nahe, heute Kraftquellen erneut auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen, die bisher wenig beachtet wurden, mit den jetzt zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten aber Aussichten eröffnen. Die Firma Allis-Chalmers behauptet keineswegs, dass ihr Versuchsmodell bereits eine brauchbare Lösung darstellt, aber sie hat mit ihm immerhin bewiesen, dass man aus verschiedenen Gasen, die in praktisch unbeschränkten Mengen zur Verfügung stehen, Strom erzeugt und ein Ackertraktor mit einem schweren Pflug betrieben werden kann.

Sie fragen — wir antworten

Frage 600 501:

Sind die Bestimmungen über die Landwirtschaftstraktoren nach dem neuen Strassenverkehrsgesetz schon in Kraft? Wenn ja, von welchem Alter an dürfen Jugendliche auf der öffentlichen Strasse Landwirtschaftstraktoren führen?

Antwort 600501:

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, vom 19. Dezember 1958, wird bekanntlich etappenweise in Kraft gesetzt. So wurde am 20. November 1959 die Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr in Kraft gesetzt. Im Verlaufe des Sommers wird eine Verordnung über Sattelmotorfahrzeuge sowie über Masse und Gewichte der schweren Motorwagen und Anhängerzüge folgen. Das Mindestalter für Fahrer von Landwirtschaftstraktoren ist

noch nicht geregelt. Es wird vermutlich auf das vollendete 14. oder 15. Jahr festgesetzt werden.

Z.S.

Frage 600502:

Für die Mäusebekämpfung verwende ich ein Personenauto «Ford-Anglia». Es wird mir nun empfohlen, den Motor nur im Leerlauf (Standgas) laufen zu lassen, weil dabei die Auspuffgase am giftigsten seien, stimmt dies? Ist anderseits infolge der andauernden niederen Tourenzahl des Motors die Kurbelschmierung nicht gefährdet?

E.M. in L. (ZH)

Antwort 600502:

Im Leerlauf gibt ein Motor tatsächlich am meisten Kohlenoxyd (CO_2) ab (ungeeignete Verbrennung). Allerdings wird in diesem Falle eventuell der Druck der Auspuffgase ungenügend sein. Beim Benzinmotor, besonders beim Fordmotor, ist die Kurbelschmierung selbst bei andauernd niedriger Tourenzahl gewährleistet. G.F.

Traktoren-
Treibstoffe

Schmieröle
und
Fette

scheller

Emil Scheller + Cie.
Aktiengesellschaft
Zürich 1
Tel. (051) 32 68 60